

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2008

ERP-Internationalisierungsprogramm

Ziele

Im Rahmen dieses ERP-Programms werden Direktinvestitionen kleiner und mittelständischer Unternehmen in wichtigen Zielländern der österreichischen Außenwirtschaft unterstützt, wenn sich dadurch die strategische Position des antragstellenden Unternehmens verbessert. Der Katalog der Zielländer umfasst nicht nur die Region Südosteuropas, sondern gemäß dem Konzept der Ankerländer auch große Volkswirtschaften in Asien, Süd- und Mittelamerika sowie im arabischen und nordafrikanischen Raum.

Die Zielländer für das ERP-Internationalisierungsprogramm sind (in alphabetischer Reihenfolge):

Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Iran, Korea, Kroatien, Libyen, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Montenegro, Pakistan, Russische Föderation, Saudi Arabien, Serbien, Sri Lanka, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine.

Dieses Förderungsprogramm soll vor allem dazu dienen, die erhöhten Risiken und Unsicherheiten, welche sich aus den teils instabilen Rahmenbedingungen ergeben, zu reduzieren. Gleichzeitig kann durch die Unterstützung derartiger Projekte der Transfer westlicher Standards in die Zielstaaten sichergestellt werden.

Antragsberechtigte

Das Internationalisierungsprogramm richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen mit einem Produktionsstandort in Österreich, die entweder erstmals eine Direktinvestition in den o.a. Ländern tätigen oder eine wesentliche Expansion ihres Tochterunternehmens/Joint-Ventures realisieren wollen.

Förderungsfähige Projekte

- Errichtung/Erweiterung von Produktionsniederlassungen bzw. -tochterfirmen
- Errichtung/Erweiterung von Produktions-Joint-Ventures
- Übernahme einer qualifizierten Beteiligung (mind. 25%) an Produktionsunternehmen

Förderungsfähige Kosten

Finanzielle Mittel für:

- Beteiligungseinlagen
- Gesellschafterdarlehen
- Kaufpreis der Beteiligung

- sonstige, mit investiven Maßnahmen unmittelbar verbundene Kosten

Zumindest zwei Drittel der Projektkosten müssen für investive Maßnahmen (Neuanschaffungen) im Ausland verwendet werden.

Im Rahmen des ERP-Internationalisierungsprogramms kann eine Förderung ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn das Investitionsgut (nur Neuanschaffungen) in rechtlicher Hinsicht beim österreichischen Unternehmen verbleibt und der ausländischen Tochter das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wird.

Während der Kreditlaufzeit sind die finanzielle Belastung sowie die Veränderung von Aktiven sowohl in der Bilanz des österreichischen als auch des ausländischen Unternehmens nachvollziehbar auszuweisen.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Projekte, welche die Auslagerung von umweltschädigenden, in Österreich nicht mehr zulässigen Technologien zum Inhalt haben
- die Verlagerung von Betriebsstätten oder produktiver Einheiten der Unternehmensgruppe
- Holdingkonstruktionen, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit Unternehmen mit Betriebsstandort in Österreich gegeben ist
- die Aufstockung einer Beteiligung, wenn dadurch für das antragstellende Unternehmen keine entscheidende Einflussnahme auf die Geschäftsführung ermöglicht wird und/oder das Projekt bereits mittels eines ERP-Kredites gefördert wurde
- die Errichtung/Erweiterung und Betrieb einer Vertriebsniederlassung bzw. Vertriebstochter

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis max. EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des ERP-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten maximal 20% (brutto) betragen, wobei jedoch die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

ERP-Kreditkonditionen

Ausnützungszeitraum	Kreditlaufzeit	tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
1/2 Jahr	6 Jahre	2 Jahre	4 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. Nr. L 10 vom 13.1.2001, in der geltenden Fassung. (kurz: GruppenfreistellungsVO für KMU-Beihilfen)

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 379 vom 28.12.2006. (kurz: GruppenfreistellungsVO für De-minimis-Beihilfen)

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – darf die nachfolgend angeführte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten:

- bei Projekten von kleinen Unternehmen:
max. 15% (brutto)
- bei Projekten von mittleren Unternehmen:
max. 7,5% (brutto)
- bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung:
max. EUR 200.000,--

Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe ist weiters darauf zu achten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren EUR 200.000,-- nicht übersteigt.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: „Industrie und Gewerbe“

